

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 672. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

### mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

---

#### 1. Änderung der Nr. 1.1 in den Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

##### 1.1 Bezug der Allgemeinen Bestimmungen

Die Inhalte dieser Allgemeinen Bestimmungen nehmen ebenso wie die Beschreibungen der Leistungsinhalte von Gebührenordnungspositionen **aus Vereinfachungsgründen in Übereinstimmung mit übergeordneten Normen** nur Bezug auf den Vertragsarzt. Sie gelten gleichermaßen für Vertragsärztinnen, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, angestellte Ärzte, angestellte Ärztinnen, Medizinische Versorgungszentren sowie für weitere Leistungserbringer, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, es sei denn, die Berechnungsfähigkeit einzelner Gebührenordnungspositionen ist ausschließlich ~~dem~~ **Vertragsarzt Vertragsärztinnen und Vertragsärzten** vorbehalten.

#### 2. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01436 im Abschnitt 1.4 EBM

*Neben der Gebührenordnungsposition 01436 ist für die Berechnung der jeweiligen arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale in demselben Behandlungsfall mindestens ein weiterer persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt **oder Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä** notwendig.*

#### 3. Streichung der Gebührenordnungsposition 08622 in der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM

#### 4. Änderung der dritten Bestimmung zum Abschnitt 8.6 EBM

3. Die Gebührenordnungspositionen 08635, **und** 08637 bis 08649 sind für Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen berechnungsfähig, welche die jeweiligen Vorgaben gemäß § 6 Kryo-RL erfüllen.

#### 5. **Änderung der fünften Bestimmung zum Abschnitt 30.4 EBM**

5. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnittes sind nicht neben Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 30.3.1 berechnungsfähig.

#### 6. **Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34283 im Abschnitt 34.2.9 EBM**

*Neben der Gebührenordnungsposition 34283 sind in demselben Behandlungsfall nur die Gebührenordnungspositionen 01100, 01101, 01220 bis 01222, 01414, 01530, 01620 bis 01622, 02100, 33072, **33075**, 34489, die Gebührenordnungspositionen der Kapitel 13, 24, 31, 32 und 36 sowie der Abschnitte 34.2, 34.3 und 34.4.1 bis 34.4.6 berechnungsfähig. Dies gilt nicht für Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 1a Nr. 12 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), sofern die Leistungen von unterschiedlichen Ärzten ~~erbracht~~**durchgeführt** werden.*

#### 7. **Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 34.4 EBM**

1. Die MRT-Untersuchung beinhaltet die Durchführung von mindestens 4 Sequenzen. Dies gilt nicht für **die Bestrahlungsplanung mittels MRT gemäß Abschnitt 34.4.6 und nicht für MRT-Angiographien** des Abschnitts 34.4.7.

#### 8. **Änderung der zweiten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 35173 bis 35179 im Abschnitt 35.1 EBM**

*Die Gebührenordnungspositionen 35173 bis 35179 sind gemäß § 11a Abs. 3 der Psychotherapie-Richtlinie höchstens 4-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig. Für den Fall der Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen sind ~~bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im Rahmen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie~~ und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) die Gebührenordnungspositionen 35173 bis*

*35179 höchstens 5-mal im Krankheitsfall  
berechnungsfähig.*

9. An folgenden Stellen im EBM ist das Wort „Diagnosesicherheit“ durch „Diagnosensicherheit“ zu ersetzen:

<b>GOP</b>	<b>Position und Stelle</b>
01223	Erste Anmerkung
01224	Erste Anmerkung
01226	Erste Anmerkung
30440	Zweiter Satz der zweiten Anmerkung